

**1. Änderung
der Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen
und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren
der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 48]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 38]) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 Amtliche Mitteilung 45/2019 hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende Änderung der Ordnung erlassen. Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 12.02.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Artikel 1

Die Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen und forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Wildau vom 09. Januar 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 2/2018) wird wie folgt geändert:

§2 Abs. 1 Nr. 4

Alte Formulierung:

4. die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen,

Neue Formulierung:

- wird gestrichen

§ 7 (2) Satz 3**Alte Formulierung:**

Nebenamtliche Vizepräsidentin / Nebenamtlicher Vizepräsident:

18 v.H. des Grundgehaltes W3 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bei einer Deputatsminderung von 9 SWS

Neue Formulierung:

Nebenamtliche Vizepräsidentin / Nebenamtlicher Vizepräsident:

18 v.H. des zum Zeitpunkt ihrer Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten maßgeblichen Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3 bei einer Deputatsminderung von 9 SWS

§ 7 (3) Satz 3ff.**Alte Formulierung:**

Dekanin / Dekan:

16 v.H. des Grundgehaltes W3 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bei einer Deputatsminderung von 12 SWS.

Senatsvorsitzende / Senatsvorsitzender:

7,5 v.H. des Grundgehaltes W3 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bei einer Deputatsminderung von 0 SWS

3,75 v.H. des Grundgehaltes W3 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bei einer Deputatsminderung von 4 SWS

Studienfachberaterin / Studienfachberater:

2,5 v.H. des Grundgehaltes W3 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung gemäß der Richtlinie der Technischen Hochschule Wildau bei einer Deputatsminderung von 0 SWS.

Neue Formulierung:

Dekanin / Dekan:

16 v.H. des Grundgehaltes W3 zum Zeitpunkt ihrer Wahl zur Dekanin oder zum Dekan maßgeblichen Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3 bei einer Deputatsminderung von 12 SWS.

Senatsvorsitzende / Senatsvorsitzender:

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 2 SWS.

Fachbereichsratsvorsitzende / Fachbereichsratsvorsitzender:

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 1 SWS.

Studienfachberaterin / Studienfachberater:

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 2 SWS für Bachelorstudiengänge.

164,74 Euro je SWS nicht in Anspruch genommener Deputatsminderung von 1 SWS für Masterstudiengänge.

§ 7 (4)

Alte Formulierung:

Funktions-Leistungsbezüge nach Abs. 2 der hauptamtlichen Präsidentin / des hauptamtlichen Präsidenten nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

Neue Formulierung:

Funktions-Leistungsbezüge nach Abs. 2 der hauptamtlichen Präsidentin / des hauptamtlichen Präsidenten nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft.

Wildau, 12.02.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau